Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5106

04. 05. 76

Sachgebiet 8231

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

1. **Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 113 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 19. Juni 1959 über die ärztliche Untersuchung von Fischer**
   — Drucksache 7/4511 —
2. **Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 73 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1946 über die ärztliche Untersuchung der Schiffsleute**
   — Drucksache 7/4512 —

A. Problem

Das Übereinkommen Nr. 113 soll durch umfassende ärztliche Untersuchungen der in der Hochseefischerei beschäftigten Personen deren Seediensttauglichkeit sicherstellen und trägt damit den erhöhten gesundheitlichen Belastungen dieses Personenkreises Rechnung.

Die in dem Übereinkommen Nr. 73 enthaltenen Normen über ärztliche Untersuchungen der Schiffsleute zielen auf einen den besonderen Anforderungen in der Seeschiffahrt entsprechenden Gesundheitsschutz dieses Personenkreises ab.

B. Lösung

Die Übereinkommen bedürfen, da es sich um Gegenstände der Bundesgesetzgebung handelt, gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, um für die Bundesrepublik Deutschland innerstaatlich Bindung zu erlangen.

Die zu ratifizierenden Normen entsprechen der Verordnung über die Seediensttauglichkeit in der Fassung vom 19. August

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

1970 (BGBl. I S. 1241) bzw. Artikel 1 der Änderungsverordnung über die Seediensttauglichkeit vom 9. September 1975 (BGBl. I S. 2507).

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

A. Bericht des Abgeordneten Glombig

Die von der Bundesregierung wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam eingebrachten Gesetzentwürfe zu dem Übereinkommen Nr. 73 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1946 über die ärztliche Untersuchung der Schiffsleute (Drucksache 7/4512) und zu dem Übereinkommen Nr. 113 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 19. Juni 1959 über die ärztliche Untersuchung der Fischer (Drucksache 7/4511) wurden in der 216. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. Januar 1976 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat dem Gesetzentwurf zum Übereinkommen Nr. 113 in der Sitzung am 10. März 1976 zugestimmt. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Entwürfe in seiner Sitzung am 31. März 1976 beraten und einstimmig gebilligt.

I.

Die Übereinkommen Nr. 73 und 113 der Internationalen Arbeitsorganisation ergänzen die umfassenden internationalen Mindestnormenwerke der Organisation im Bereich der Seeschiffahrt und der Hochseefischerei. Sie stimmen in Zielsetzung und Inhalt weitgehend überein.

II.

Übereinkommen Nr. 73 (Drucksache 7/4512)

Artikel 1 des Übereinkommens umschreibt den sachlichen, Artikel 2 den persönlichen Geltungsbereich des Übereinkommens. Entsprechende Regelungen finden sich in den §§ 1, 140 und in den §§ 2 bis 7 des Seemannsgesetzes (SeemG).

Nach Artikel 3 des Übereinkommens muß für die Ausübung einer bestimmten Beschäftigung an Bord ein ärztliches Seediensttauglichkeitszeugnis bzw. ein von einer behördlich ermächtigten Person ausgestelltes Zeugnis über die Sehschärfe vorgelegt werden. Entsprechend macht § 81 Abs. 1 SeemG die Beschäftigung von Kapitänen und Besatzungsmitgliedern auf Seeschiffen von einer vorherigen Seediensttauglichkeitsuntersuchung durch einen von der See-Berufsgenossenschaft ermächtigten Arzt und der Vorlage eines entsprechenden Zeugnisses abhängig. Bei Feststellung einer nur beschränkten Seediensttauglichkeit muß diesem Umstand bei der Beschäftigung Rechnung getragen werden.

Die Art der ärztlichen Untersuchung und der Inhalt des ärztlichen Zeugnisses sind in Artikel 4 des Übereinkommens geregelt. Den einzelnen Anforderungen dieser Vorschrift trägt die Verordnung über die Seedienstauglichkeit vom 19. August 1970 (BGBl. I S. 1241), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Seediensttauglichkeit vom 9. September 1975 (BGBl. I S. 2507) Rechnung, und zwar durch § 6 der Verordnung hinsichtlich der Durchführung der Untersuchungen und durch § 7 Abs. 1 der Verordnung hinsichtlich Form und Inhalt des Seediensttauglichkeitszeugnisses. Dieses hat z. B. entsprechend Artikel 4 Abs. 2 des Übereinkommens das Alter seines Inhabers auszuweisen und Angaben über den Umfang der Tauglichkeit für den Decks-, Maschinen- und Küchendienst sowie die Bedienung und den übrigen Schiffsdienst zu enthalten. Ein Katalog von Erkrankungen, Gesundheitsschäden und Schwächen, die die Seediensttauglichkeit ausschließen (Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Verordnung), Untersuchungen des Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögens (§§ 3, 4 der Verordnung) sowie Röntgenuntersuchungen der Lunge (Anlage 3 zu § 7 Abs. 1 der Verordnung) setzen den Arzt in die Lage, in dem ärztlichen Zeugnis die in Artikel 4 Abs. 3 des Übereinkommens geforderten Feststellungen zu bescheinigen.

Die in Artikel 5 Abs. 1 und 2 des Übereinkommens vorgesehene Begrenzung der Geltungsdauer des ärztlichen Zeugnisses auf zwei bzw. sechs Jahre ist im deutschen Recht durch § 8 Abs. 1 und § 9 der Seediensttauglichkeitsverordnung sichergestellt, wonach das Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen sogar überwiegend in kürzeren Zeitabständen als alle sechs Jahre überprüft werden müssen. Die während einer Reise abgelaufene Geltungsdauer eines Seediensttauglichkeitszeugnisses verlängert sich nach § 8 Abs. 3 der Seediensttauglichkeitsverordnung und § 81 Abs. 2 Satz 2 SeemG bis zum Ablauf von sechs Tagen nach Rückkehr in das Bundesgebiet und ist damit weitergehend als Artikel 5 Abs. 3 des Übereinkommens.

Ausnahmen im Sinne des Artikels 6 des Übereinkommens kennt die Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland nicht.

Eine dem Artikel 7 des Übereinkommens vergleichbare Regelung, wonach anstelle der Vorlage des ärztlichen Zeugnisses der vorschriftsmäßig geleistete Nachweis über die Ausstellung des Zeugnisses unter bestimmten Voraussetzungen genügt, enthält § 14 der Seediensttauglichkeitsverordnung. Danach genügt für Bewerber um Befähigungszeugnisse als Nachweis der Seediensttauglichkeit eine entsprechende Bescheinigung der See-Berufsgenossenschaft.

Artikel 8 des Übereinkommens, der bei Verweigerung eines Zeugnisses auf Antrag des Betroffenen die Möglichkeit einer wiederholten Untersuchung durch einen oder mehrere unabhängige ärztliche Obergutachter vorsieht, entsprechen im Ergebnis die §§ 82, 83 SeemG sowie die §§ 10, 11 der Seediensttauglichkeitsverordnung. Danach kann der Betroffene bei Feststellung der Seedienstuntauglichkeit

oder beschränkter Seediensttauglichkeit eine im Verwaltungsrechtweg nachprüfbare Entscheidung der See-Berufsgenossenschaft bzw. des bei ihr gebildeten Widerspruchsausschusses beantragen. Die See-Berufsgenossenschaft kann Wiederholungen der ärztlichen Untersuchung und bei Jugendlichen jederzeit die ärztliche Untersuchung anordnen. Durch die paritätische Besetzung ihrer Organe mit Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ist eine angemessene Beteiligung der Berufsverbände an den Entscheidungen der See-Berufsgenossenschaft gewährleistet; als bundesunmittelbare Körperschaft ist sie zudem unabhängig. Dasselbe gilt für den ihr angegliederten Widerspruchsausschuß. Diesem muß im übrigen ein Arzt angehören, der die Untersuchung, auf deren Ergebnis die angefochtene Entscheidung beruht, nicht selbst vorgenommen haben darf (§ 10 Abs. 3 der Seediensttauglichkeitsverordnung). Die ärztlichen Beisitzer der Widerspruchsausschüsse sind mithin ebenso wie die von der See-Berufsgenossenschaft gemäß § 5 der Seediensttauglichkeitsverordnung für die Seediensttauglichkeitsuntersuchung ermächtigten Ärzte unabhängig.

Artikel 9 des Übereinkommens sieht für die zuständige Stelle die Möglichkeit vor, nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände ihre Aufgaben auf eine für die Gesamtheit der Schiffsleute tätig werdende Behörde bzw. einen entsprechenden Verband zu übertragen. In der Bundesrepublik Deutschland arbeitet die oberste Landesarbeitsschutzbehörde bei der Durchführung ihrer Überwachungsaufgaben gemäß § 102 SeemG eng mit der See-Berufsgenossenschaft zusammen. Bei der Durchführung der in §§ 81 und 82 Abs. 1 SeemG genannten Aufgaben handelt die See-Berufsgenossenschaft gemäß § 102 b SeemG nach den fachlichen Weisungen des Bundesarbeitsministers und des Bundesverteidigungsministers.

Die übrigen Artikel des Übereinkommens enthalten Bestimmungen über dessen Ratifikation, Inkrafttreten, Kündigung und Abänderung.

Übereinkommen Nr. 113 (Drucksache 7/4511)

Soweit im folgenden auf parallele Regelungen in dem Übereinkommen Nr. 73 hingewiesen wird, gelten die Ausführungen zu den Vorschriften des Übereinkommens Nr. 73 auch für die Vorschriften des Übereinkommens Nr. 113.

Artikel 1 des Übereinkommens umschreibt den Geltungsbereich.

Artikel 2, der die Anstellung an Bord von der Vorlage eines vorschriftsmäßig ausgestellten Seediensttauglichkeitszeugnisses abhängig macht, entspricht fast wörtlich dem Artikel 3 Abs. 1 des Übereinkommens Nr. 73. Dasselbe gilt für Artikel 3 des Übereinkommens im Verhältnis zu Artikel 4 des Übereinkommens Nr. 73, der die Art der ärztlichen Untersuchung und den Inhalt des ärztlichen Zeugnisses zum Gegenstand hat.

Artikel 4 des Übereinkommens legt in Absatz 1 die Gültigkeitsdauer des ärztlichen Zeugnisses bei Personen unter 21 Jahren auf höchstens ein Jahr ab Anstellungsdatum fest und überläßt bei Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, die Bestimmung der Gültigkeitsdauer gemäß Absatz 2 der zuständigen Stelle. Demgegenüber sah § 8 Abs. 1 Satz 2 der Seediensttauglichkeitsverordnung in der Fassung vom 19. August 1970 eine Begrenzung der Geltungsdauer auf ein Jahr unter anderem nur bei Jugendlichen vor, d. h. Personen, die nach der Legaldefinition des § 8 SeemG das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Seediensttauglichkeitsverordnung vom 9. September 1975 wird das deutsche Recht dem Übereinkommen insoweit angeglichen, als die Geltungsdauer des ärztlichen Zeugnisses ausdrücklich bei Personen, die auf Fischereifahrzeugen beschäftigt werden und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf ein Jahr begrenzt ist. Diese Regelung steht auch im Einklang mit § 81 Abs. 2 Satz 1 SeemG, der nur für Jugendliche gilt.

Für Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, verbleibt es in Übereinstimmung mit Artikel 4 Abs. 2 des Übereinkommens bei der in § 8 Abs. 1 Satz 1 der Seediensttauglichkeitsverordnung bestimmten Geltungsdauer des Seediensttauglichkeitszeugnisses von zwei Jahren.

Artikel 4 Abs. 3 des Übereinkommens betrifft die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des ärztlichen Zeugnisses bis zur Beendigung der Reise und ist Artikel 5 Abs. 3 des Übereinkommens Nr. 73 nachgebildet.

Artikel 5 des Übereinkommens sieht wie Artikel 8 des Übereinkommens Nr. 73 bei Verweigerung eines Zeugnisses für die betroffene Person die Möglichkeit einer neuen Untersuchung durch einen oder mehrere unabhängige ärztliche Obergutachter vor.

Die Schlußartikel des Übereinkommens enthalten die üblichen Bestimmungen über Ratifikation, Inkrafttreten, Kündigung und Abänderung.

Bonn, den 4. Mai 1976

Glombig

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung zu dem Übereinkommen Nr. 113 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 19. Juni 1959 über die ärztliche Untersuchung der Fischer — Drucksache 7/4511 — und

2. den Gesetzentwurf der Bundesregierung zu dem Übereinkommen Nr. 73 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1946 über die ärztliche Untersuchung der Schiffsleute — Drucksache 7/4512 —

anzunehmen.

Bonn, den 31. März 1976

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Schellenberg	**Glombig**
Vorsitzender	Berichterstatter